

14. Störung der Nachbarn durch Hahnengeschrei; privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Immissionsschutz

Perturbation du voisinage provoquée par le chant d'un coq; protection de droit privé et de droit public contre les immissions

Bundesgericht, II. Zivilabteilung; Urteil vom 5. Januar 1996
(Nr. 5C.249/1994)

Art. 684 ZGB (CC) , Art. 1 ff. TSchG (LPA), Art. 11 ff. USG (LPE)

Das hobbymässige Interesse der Beklagten am Halten eines Hahnes tritt gegenüber dem Interesse der Kläger an ungestörter Nachtruhe stark in den Hintergrund. Das vom Bezirksgericht Winterthur ausgesprochene und vom Obergericht geschützte Verbot, den Hahn zwischen 20 Uhr und 7 Uhr ausserhalb des Hauses (auf dessen Ostseite) zu lassen, ist deshalb offensichtlich nicht unangemessen (E. 4 und 5).

Das Tierschutzgesetz regelt nur das Verhalten gegenüber dem Tier und verleiht dem Tierhalter kein Recht, mit der artgerechten Haltung Nachbarn zu belästigen (E. 6).

Da der privatrechtliche und der öffentlichrechtliche Immissionsschutz auch bezüglich der rechtsanwendenden Behörden völlig unabhängig voneinander ausgestaltet sind, darf sich der Kläger auf die für ihn günstigere Rechtsform berufen. Geht er gemäss Privatrecht vor, sind die in der LSV gestützt auf das USG aufgestellten Grenzwerte nicht massgebend (E. 6).

L'intérêt des défendeurs, procédant d'un hobby, à la garde d'un coq est nettement moins important que l'intérêt des voisins à la tranquillité nocturne. Il est ainsi manifeste que l'interdiction prononcée par le tribunal de district de Winterthur, confirmée par la Cour suprême du canton de Zurich, de laisser le coq à l'extérieur de la maison (sur le côté est) entre 20 heures et 7 heures ne saurait être considérée comme inadéquate (cons. 4 et 5).

La loi sur la protection des animaux ne régit que le comportement du propriétaire à l'égard de son animal et ne confère pas au détenteur d'un animal un droit de porter atteinte au voisinage par le fait qu'il veut le garder d'une manière conforme aux impératifs de l'espèce (cons. 6).

La protection de droit privé et la protection de droit public contre les immissions sont conçues d'une manière totalement différente également pour ce qui concerne les autorités qui doivent appliquer le droit régissant ce domaine. Le demandeur peut dès lors en appeler à la forme juridique qui lui est la plus favorable. S'il agit en invoquant le droit privé, les valeurs limites prévues par l'ordonnance sur la protection contre le bruit, qui sont fondées sur la LPE, ne sont pas déterminantes (cons. 6).

Sachverhalt

E.Z. und A.Z. hielten im Garten auf der Ostseite ihres Reiheneinfamilienhauses in Winterthur einen Hahn und drei Hühner. Nachbarn, deren Schlafzimmerfenster sich in einer Distanz von rund 20 Metern vom Hühnerhaus befindet, fühlten sich durch das frühmorgendliche Krähen des Hahnes in ihrer Nachtruhe gestört und verlangten deshalb vom Bezirksgericht Winterthur, E.Z. und A.Z. das Halten des Hahnes zu untersagen. Mit Verfügung vom 10. November 1993 verbot das Bezirksgericht diesen das Halten eines Hahnes ausserhalb des Hauses zwischen 20 Uhr und 7 Uhr.

Das Obergericht des Kantons Zürich wies einen Rekurs gegen diese Verfügung im Befehlsverfahren ab, und danach wies das zürcherische Kassationsgericht eine in dieser Sache erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ebenfalls ab.

Die Beklagten beantragten hierauf dem Bundesgericht mit Berufung, das Verbot aufzuheben. Das Bundesgericht weist die Berufung ab.

Aus den Erwägungen

(E. 1b: Der Streitwert richtet sich primär nach der Vermögenseinbusse, welche die Kläger erleiden, wenn ihr Unterlassungsbegehren erfolglos bleibt. Andererseits kann auch auf die Wertverminderung abgestellt werden, welche die Beklagten bei Gutheissung der Klage treffen würde. Massgeblich ist nach Ansicht des Bundesgerichtes grundsätzlich der höhere Wert. Entgegen der Beteuerung der Beklagten erreichen die Kosten, die diesen aus der Einhaltung des Verbots erwachsen (würden), die Streitwertgrenze von Fr. 8'000 kaum. Ob der ungestörte Schlaf der Kläger den Streitwert erreicht, also Fr. 8'000 oder mehr wert ist, wie diese behaupten, kann offenbleiben, wenn die Berufung – wie im vorliegenden Fall – erfolglos bleibt.)

4. Das Obergericht hat das Halten eines Hahnes in einem eher städtisch als ländlich geprägten Wohnquartier von Winterthur als ortsunüblich bezeichnet und beschreibt das Krähen auf Grund der Zugeständnisse der Beklagten wie folgt: «Auch wenn der Hahn frühmorgens weder ungewöhnlich häufig noch sehr lautstark kräht, so ist das zumindest gelegentliche frühmorgendliche Krähen (je nach Saison früher oder später)

nicht bestritten. Die Beklagten räumten ein, dass ihr Hahn gelegentlich ab 05.15 Uhr morgens, selten vor dieser Zeit, kräht, und zwar nicht mit einem einmaligen Ruf, sondern in (höchstens) vier bis fünf Sequenzen mit vier bis sieben 'sonoren' Rufen». Aus der Optik eines durchschnittlich empfindenden Menschen müsse dies als übermässige und belästigende Immission betrachtet werden, die geeignet sei, die Nachtruhe von in der Nähe schlafenden Menschen erheblich zu stören. Die Beklagten machen eine Verletzung von Art. 684 ZGB geltend.

a) Art. 684 ZGB schützt unter anderem vor übermässigem Lärm, der vom Grundstück des Nachbarn ausgeht (Abs. 2). . . Die Übermässigkeit ist unter Würdigung aller erheblichen Umstände des konkreten Falles nach objektiven Kriterien und aus der Sicht eines durchschnittlich empfindlichen Menschen zu ermitteln (BGE 109 II 304 E. 2 S. 309, 84 II 85 E. 2 S. 90; ZR 84/1985 Nr. 102 E. III S. 248).

b) . . .

Wenn sie [die Beklagten] dagegen geltend machen, das Obergericht habe die erforderliche Interessenabwägung (BGE 101 II 248 E. 3 S. 249; *Meier-Hayoz*, N 90 ff. zu Art. 684 ZGB; *Spühler*, Richterliche Erfahrungen bei «Tierprozessen», in: *Recht und Tierschutz*, S. 125) nicht vorgenommen, was Bundesrecht verletze, übersehen sie, dass die Vorinstanz die Interessen der Parteien sehr wohl abgewogen hat, indem es das hobbymässige Interesse der Beklagten am Halten eines Hahnes stark in den Hintergrund treten lässt und die damit verbundene Immission infolgedessen als unnötig bezeichnet.

5. Das Obergericht hat den Entscheid des Bezirksgerichts, wonach den Beklagten untersagt ist, den Hahn zwischen 22.00 [bzw. 20.00?; Anm. der Redaktion] und 07.00 Uhr ausserhalb und auf der Ostseite des Hauses zu lassen, geschützt mit der Begründung, diese Massnahme sei angemessen und liege innerhalb des richterlichen Ermessensspielraumes. Die Beklagten machen geltend, das Verbot sei unangemessen.

a) Wie bei der Beurteilung der Frage der Übermässigkeit selbst steht dem Sachrichter bei der Abfassung des Verbots ein grosses Ermessen zu. Das Bundesgericht schreitet nur ein, wenn die Ermessensausübung zu einem offensichtlich unbilligen Resultat geführt hat (BGE 101 II 248 E. 3 S. 249; *Meier-Hayoz*, N 208 ff. zu Art. 684 ZGB).

b) Wenn die Beklagten geltend machen, das Verbot erstrecke sich unzulässigerweise auch auf den Tag, übersehen sie, dass dem Gesetz nicht

entnommen werden kann, eine Lärmimmission sei tagsüber nicht übermässig. Der störende Nachbar muss auch Einschränkungen während des Tages hinnehmen, wie ein vergleichbarer Fall zeigt (ZR 84/1985 Nr. 102 E. V S. 252). Ohne Erfolg bleibt auch die Rüge, zwecks Einhaltung des Verbots müssten sie erhebliche, eventuell baupolizeilich unzulässige und kostspielige Veränderungen auf der Westseite des Hauses vornehmen, damit das Hühnergehege verlegt werden könne. Da sie den Hahn hobby-mässig halten, können sie nicht mit einer teuren Variante zur Vermeidung der Lärmquelle argumentieren, um damit die Unangemessenheit des Verbots zu begründen; es ist offensichtlich nicht unangemessen (*Meier-Hayoz*, N 208 ff. zu Art. 684 ZGB).

6. Die Beklagten machen zu Unrecht geltend, das ausgesprochene Verbot widerspreche dem Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455), weil der Hahn in seiner Bewegungsfreiheit unzulässigerweise eingeschränkt werde. Das Obergericht hat den Beklagten bundesrechtskonform verboten, den Hahn während bestimmter Zeit in einem klar umschriebenen Bereich des Gartens zu halten. Könnten sie dem Entscheid nicht nachkommen, ohne das Tierschutzgesetz zu verletzen, bliebe ihnen nichts anderes übrig, als den Hahn wegzugeben. Dieses Gesetz regelt das Verhalten gegenüber dem Tier (Art. 1 TSchG), dient seinem Schutz (Art. 2 TSchG) und richtet sich an den Halter (Art. 3 TSchG). Jedenfalls besagt es an keiner Stelle, wer ein Tier artgerecht halten wolle, dürfe zu diesem Zwecke die Nachbarn belästigen.

Erfolglos bleibt auch die Rüge der Beklagten, das Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) lege das Mass der zulässigen Immissionen auch im Verhältnis unter den Nachbarn fest mit der Konsequenz, dass weniger strenge Anforderungen des öffentlichen Rechts auch unter Nachbarn zu beachten seien. Weil nämlich der privatrechtliche und der öffentlichrechtliche Immissionsschutz auch bezüglich der rechtsanwendenden Behörden völlig unabhängig voneinander ausgestaltet sind (*Meier-Hayoz*, N 261 ff. zu Art. 684 ZGB), durften sich die Kläger auf die für sie günstigere Rechtsnorm berufen, weshalb die Beklagten aus der Behauptung, die Hahnenschreie würden die von Art. 11 ff. USG und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen (LSV; SR 814.41) aufgestellten Grenzwerte unterschreiten, nichts für ihren Standpunkt ableiten können. Etwas anderes geht entgegen ihrer Ansicht auch nicht aus BGE 118 Ib 591 E. 3 S. 597 und 115 Ib 456 E. 3d S. 464 hervor.